

Statut

der Stiftung zur gegenseitigen
Hülfeleistung
des
Geschlechts von Bock.



Auf dem Original steht geschrieben: „Auf Grundlage des am 3 Juli 1903
Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministerkomitees bestätige.“ 11 Juli 1903.
Für den Minister des Innern, der Gehülfe des Ministers Sinowjew. (Unterschrift.)

Statut

der Stiftung zur gegenseitigen
Hülfeleistung
des
Geschlechts von Bock

16714



Druck von A. Rennit in Jellin.



Дозволено Цензурою. -- Юрьевъ, 25 августа 1903 г.

Est. A



8978

I. Zweck der Stiftung.

§ 1.

Die Stiftung zur gegenseitigen Hülfeleistung des Geschlechts von Bock hat zum Zweck Geldunterstützungen zu erteilen den unten genannten Gliedern des Geschlechts von Bock, welche zum immatrikulirten Adel eines der Ostseegouvernements gehören.

Anmerkung: Gründer dieser Familienstiftung ist der Livländische Edelmann Valentin Ludwigs Sohn von Bock, welcher dabei den Willen seines im Jahre 1855 verstorbenen Vaters Ludwig Reinhold Wilhelms Sohn von Bock, desgleichen den Willen seines im Jahre 1900 verstorbenen leiblichen Bruders Oskar Leberecht Ludwigs Sohn von Bock erfüllt.

§ 2.

Geldunterstützungen werden erteilt vorzugsweise zum Zweck der Erziehung oder wissenschaftlichen Bildung und nur dann, wenn die Stiftung genügende Mittel besitzt, zur Unterstützung im Alter und im Falle der Armut.

Anmerkung: Es ist nicht verboten unbemittelten Gliedern Geldunterstützungen zu erteilen auch für eine im Interesse der Gesundheit zu unternehmende Reise oder Kur.

II. Mitgliederbestand der Stiftung.

§ 3.

Als Mitglieder der Stiftung können aufgenommen werden: die im russischen Untertanenverbande stehenden

volljährigen Glieder beiderlei Geschlechts derer von Bock, die zum immatrikulirten Adel eines der Baltischen Gouvernements gehören und den Familiennamen von Bock tragen.

§ 4.

Unverzüglich nach Bestätigung dieser Familienstiftung durch die Regierung, muß der Stifter, oder im Falle seines Ablebens einer seiner Söhne, alle volljährigen Personen weiblichen und männlichen Geschlechts, welche den Familiennamen von Bock tragen und Nachkommen des im Jahre 1855 verstorbenen Ludwig Reinhold Wilhelms Sohn von Bock sind und im russischen Untertanenverbande stehen, zu einer allgemeinen Versammlung auffordern, welche die Frage zu entscheiden hat, welche Glieder des Geschlechts von Bock zu stimmberechtigten Mitgliedern dieser Stiftung aufgefordert werden sollen.

Anmerkung: 1. Glieder der unten erwähnten Verwaltung können nur volljährige männliche Mitglieder dieser Stiftung sein.

Anmerkung: 2. Stimmberechtigte Mitglieder des unten erwähnten Rates können nach der gehörigen Wahl alle männlichen und weiblichen Teilnehmer dieser Stiftung werden, die den in § 3 angeführten Bedingungen entsprechen.

Anmerkung: 3. Die verhehlchten weiblichen Glieder des Geschlechts von Bock haben kein Stimmrecht im Rat der Stiftung.

§ 5.

Alle Mitglieder dieser Stiftung, sowohl die stimmberechtigten, als auch diejenigen, die nur ein Recht auf Geldunterstützungen haben, müssen zum immatrikulirten

Adel eines der Ostseegouvernements gehören und das gleiche Wappen führen und sind verpflichtet im Laufe von zehn (10) Jahren nicht weniger als zehn (10) Rbl. jährlich, oder einmalig hundert (100) Rbl. zum Besten dieser Stiftung zu zahlen und erst dann erlangen sie das Recht Geldunterstützungen aus dem Vermögen dieser Stiftung zu empfangen, für sich, ihre gesetzlichen Ehefrauen und ehelichen Kinder, wenn diese nicht sichergestellt sind und wenn das Kapital der Stiftung die im § 20 normirte Höhe erreicht hat.

Anmerkung: Die volljährig gewordenen männlichen und weiblichen Glieder derer von Bock, welche diesen Familiennamen tragen und die in die Zahl der Teilnehmer dieser Stiftung beizutreten wünschen, sind gleichfalls verpflichtet zum Besten der Gesellschaft, die im § 5 fixirten Beiträge zu leisten.

§ 6.

Der Rat der Stiftung kann unbemittelte volljährige Teilnehmer der Stiftung für immer, oder zeitweise, von der Zahlung zum Besten der Stiftung befreien, ohne daß sie ihres Rechts auf Empfang von Geldunterstützungen verlustig gehen.

Anmerkung: Wittwen, geborene von Bock, deren Väter Mitglieder dieser Stiftung waren, können gleichfalls im Falle ihrer Mittellosigkeit Geldunterstützungen erhalten, für sich und ihre ehelichen Kinder, ohne daß sie verpflichtet wären, Zahlungen zum Besten der Stiftung zu leisten, doch nur dann, wenn ihre Väter die im § 5 bestimmten Zahlungen gemacht haben.

§ 7.

Glieder der Stiftung, die im Laufe von 3 Jahren die bestimmten jährlichen Zahlungen nicht geleistet haben, gelten für ausgeschlossen und verlieren dadurch das Recht auf Geldunterstützungen, aber wenn sie die restirenden Zahlungen leisten, können sie von neuem in ihre früheren Rechte treten, wobei jedoch von ihnen eine Pön begetrieben wird, deren Höhe durch den Beschluß des Rates der Stiftung festgestellt wird.

Anmerkung: Die ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder erhalten die von ihnen eingezahlten Summen nicht zurück.

III. Die Geschäftsführung der Stiftung.

§ 8.

Als Sitz der Stiftung zur gegenseitigen Hilfeleistung des Geschlechts von Bock gilt die Stadt Jurjew im livländischen Gouvernement.

§ 9.

Die Geschäftsführung der Stiftung wird der Verwaltung und dem Rat der Stiftung aufgelegt.

a) Die Verwaltung.

§ 10.

Nach Bestätigung dieses Statutes erwählt die im § 4 erwähnte Versammlung durch Stimmenmehrheit die Verwaltung, die aus einem Präses und zwei Gliedern männlichen Geschlechts besteht; wenn nicht 3 Glieder des Ge-

schlechts von Bock, die Mitglieder dieser Stiftung sind und bereit wären dieses Amt zu übernehmen vorhanden sein sollten, so können ein oder zwei Glieder der Verwaltung, außer dem Präses, aus dem Geschlecht von Bock verwandten Familien erwählt werden; diese fremden Glieder Verwaltung haben jedoch kein Stimmrecht im Rat der Stiftung.

§ 11.

Diesjenigen Glieder der Verwaltung, die zum Geschlecht derer von Bock gehören, erhalten für ihre Mühe keinerlei Vergütung, jedoch die von ihnen im Interesse der Stiftung gemachten Ausgaben, wie für Fahrten u. s. w. werden ihnen zurückerstattet aus den Zinsen des Kapitals der Stiftung. Den fremden Gliedern der Verwaltung kann der Rat der Stiftung für ihre Mühe eine Vergütung festsetzen.

12.

Die Verwaltung entscheidet die Anlegenheiten durch Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präses den Ausschlag. Geschäfte können nur in Gegenwart aller drei Glieder der Verwaltung oder ihrer Stellvertreter erledigt werden.

13.

Der Präses der Verwaltung oder sein Stellvertreter, als Vertreter der Stiftung, hat das Recht im Namen der Stiftung ohne eine besondere Vollmacht in Behörden und bei Beamten vorzutreten und als Bevollmächtigter der Stiftung zu handeln; die Verwaltung bestimmt die Aus-

stellung einer etwaigen Substitutionsvollmacht an dritte Personen zu demselben Zweck.

14.

Für den Fall der Abwesenheit oder des Ausscheidens eines oder einiger Glieder der Verwaltung, wählt die Generalversammlung drei Stellvertreter.

15.

Die Versammlungen der Verwaltungsglieder werden anberaumt nach Ermessen des Präses oder seines Stellvertreters.

§ 16.

Der Verwaltung liegt ob:

- a) Die Vertretung der Stiftung und die Führung aller ihrer Geschäfte.
- b) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung.
- B) Die Ausführung aller Beschlüsse des Rates der Stiftung.
- r) Die Zusammenstellung und Führung eines Verzeichnisses aller Teilnehmer der Stiftung, die im Rate der Stiftung stimmberechtigt sind.
- 1) Die Führung eines genealogischen Verzeichnisses aller Mitglieder der Stiftung, die ein Anrecht auf Geldunterstützungen für sich, ihre gesetzlichen Ehefrauen oder ehelichen Kinder besitzen, zu welchem Zweck ihr über alle Ehen, Geburten und Todesfälle der Teilnehmer Mitteilungen gemacht werden müssen.
- e) Die Vorstellung eines Berichts über alle ihre Handlungen an den Rat der Stiftung.

к) Die Zusammenstellung eines Verzeichnisses der laufenden Anlegenheiten, die im Räte der Stiftung zur Verhandlung gelangen sollen.

3) Die Einberufung des Rates der Stiftung.

§ 17.

Im Bericht über die Verwaltung des Vermögens der Stiftung wird das Jahr vom 23 April eines Jahres bis zum 23 April des folgenden Jahres gerechnet.

b) Der Rat der Stiftung.

§ 18.

Ein Mal jährlich beruft die Verwaltung der Stiftung alle stimmberechtigten Mitglieder dieser Stiftung zur Versammlung des Rates der Stiftung; über die Zeit der Versammlung müssen sie jedoch zwei Monate vorher benachrichtigt werden. Die Versammlung des Rates gilt als gefeslich zu Stande gekommen, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, persönlich oder durch Bevollmächtigte vertreten, anwesend sind. Falls die erforderliche Zahl der Teilnehmer nicht erscheint, so muß nach spätestens einer Woche eine neue Versammlung des Rates zusammen berufen werden; diese Letztere gilt als beschlußfähig, wenn außer zwei Gliedern der Verwaltung oder ihren Stellvertretern drei stimmberechtigte Teilnehmer erschienen sind, in den Fällen aber, in den eine bestimmte Stimmenmehrheit verlangt wird (§ 21) bei Anwesenheit von nicht weniger als zwei drittel ($\frac{2}{3}$) aller stimmberechtigten Mitglieder.

Anmerkung: Die Vollmachten zur Teilnahme an den Versammlungen des Rates können nur Mitgliedern der Stiftung gegeben werden, durch

einfache Briefe und müssen in's Protokoll eingetragen werden; jedoch mehr als zwei Vollmachten können einer Person nicht gegeben werden.

§ 19.

Dem Räte der Stiftung werden folgende Pflichten anferlegt:

a) Die Wahl des Präses und der Glieder der Verwaltung und ihrer Stellvertreter.

b) Die Revision und die Bestätigung der Berichte der Verwaltung.

b) Die Zusammenstellung von Instruktionen an die Verwaltung, betreffend die Vermögensverwaltung der Stiftung.

r) Die Durchsicht und Entscheidung aller eingetroffenen Gesuche um Gewährung von Unterstützungen, die Festsetzung der Höhe und der Dauer derselben für jeden der Bittsteller, als auch der Reihenfolge in der Befriedigung ihrer Gesuche.

a) Die Durchsicht und Entscheidung der Fragen über Ausschluß aus der Stiftung von solchen Mitgliedern, die laut gerichtlichen Urteils nicht mehr makellos sind, oder welche mit den Begriffen der Ehre nicht im Einklange stehende Vergehen begangen haben.

e) Die Aufnahme von neuen volljährigen stimmberechtigten Mitgliedern der Stiftung.

κ) Die Festsetzung der Höhe der Pön, welcher diejenigen Mitglieder unterliegen, die im Laufe von 3 Jahren ihre jährlichen Zahlungen nicht gemacht haben und die von neuem in die Zahl der Teilnehmer der Stiftung aufgenommen zu werden wünschen.

3) Die Entscheidung der Fragen über den Erwerb von Immobilien und über das Vergeben von Kapitalien gegen Verpfändung von Immobilien.

Anmerkung: Die Protokolle in den Versammlungen des Rates der Stiftung führt eines der anwesenden Glieder der Verwaltung oder deren Stellvertreter.

11) Die Durchsicht und Entscheidung aller Fragen, die nicht zur Kompetenz der Verwaltung gehören.

§ 20.

Im Rate präsidiert eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stiftung, welches durch einfache Stimmenmehrheit erwählt wird. Bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präses den Ausschlag.

§ 21.

Im Rate der Stiftung werden alle Beschlüsse gefaßt durch einfache Stimmenmehrheit; nur bei Fragen, betreffend die Änderung oder Ergänzung des Statuts dieser Stiftung müssen zwei drittel ($\frac{2}{3}$) aller stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend, oder durch Bevollmächtigte vertreten sein, wobei derartige Beschlüsse nur einstimmig gefaßt werden können.

Anmerkung: Die vom Rate der Stiftung vorzunehmenden Veränderungen oder Ergänzungen des Statuts dürfen nicht dem der Stiftung zu Grunde liegenden Zweck widersprechen.

§ 22.

Die Protokolle der Versammlung des Rates der Stiftung müssen von allen Anwesenden unterschrieben werden

§ 23.

Die Gesuche um Geldunterstützungen werden in der Verwaltung der Stiftung spätestens am 23 Januar eingebracht und müssen ausführlich motivirt sein.

24.

Die Verwaltung unterwirft die Gesuche um Geldunterstützungen einer vorläufigen Durchsicht und verlangt, falls solches nötig erscheint, von den Petenten ergänzende Auskünfte und Erklärungen, damit sie auf diese Weise dem Räte der Stiftung ermöglicht das gegebene Gesuch endgültig zu entscheiden.

IV. Mittel der Stiftung.

§ 25.

Die Mittel der Stiftung bestehen:

1) Aus den Kapitalien und Immobilien die von der Stiftung käuflich oder auch durch Schenkung, Vermächtniß und Darbringung erworben werden.

2) Aus den jährlichen und einmaligen Zahlungen der Mitglieder der Stiftung.

3) Aus den Einkünften des Vermögens der Stiftung.

Anmerkung: 1. Die der Stiftung als Eigentum gehörenden Immobilien alle zusammen dürfen nicht größer sein, als die durch Art. 470 Band X. I Teil der Gesetzesammlung für Majoratsgüter bestimmte Norm vorschreibt.

Anmerkung: 2. Die Kapitalien der Stiftung werden aufbewahrt in der Estnischen Distrikts-Direktion der Livländischen adeligen Güterkreditsocietät.

V. Unterbringung der Kapitalien und Verwendung der Einnahmen von dem Vermögen der Stiftung.

26.

Das Kapital der Stiftung wird untergebracht vorzugsweise in Pfandbriefen der Livländischen adeligen Güterkreditsocietät; es ist gestattet Privatobligationen welche auf Rittergüter der Ostseegouvernements ingrossirt sind, Staats- und von der Regierung garantirte Wertpapiere zu erwerben, ebenfalls auch Immobilien, sowohl in den Städten als auf dem Lande.

§ 27.

Das Kapital der Stiftung bleibt unantastbar und kann nicht zu Geldunterstützungen verwandt werden. Erst wenn das Kapital dreißigtausend (30.000) Rbl. Nominalwert groß geworden ist, kann eine Hälfte der jährlichen Zinsen, welche nach Abzug aller Unkosten bei der Verwaltung des Vermögens der Stiftung verbleibt, verausgabt werden, der andere Teil der Zinsen wird zum Kapital zugeschlagen und laut § 26 untergebracht. Wenn das Kapital der Stiftung hunderttausend (100.000) Rbl. groß oder größer geworden ist, so kann zu Geldunterstützungen drei fünftel ($\frac{3}{5}$) der jährliche Reineinnahme die nach Abzug aller Verwaltungskosten etc. verbleibt verausgabt werden, wenn im Räte der Stiftung zwei drittel ($\frac{2}{3}$) der Anwesenden in eine derartige vermehrte Ausreichnung von Unterstützungen einwilligt; aber auch in diesem Falle werden die übrigbleibenden zwei-

fünftel ($\frac{2}{5}$) der Reineinnahmen zum Kapital zugeschlagen nach § 26.

§ 28.

Alle Kosten bei der Verwaltung des Vermögens bei der Führung aller Angelegenheiten der Stiftung und auch alle Ankosten die in § 11 vorgesehen sind werden von den jährlichen Procenten abgezogen und nur die nach Abzug aller Ausgaben verbleibende Hälfte oder dreifünftel ($\frac{3}{5}$) der jährlichen Einnahmen kann laut § 27 zu Ausreichung von Geldunterstützungen verwandt werden.

VI. Unterordnung der Handlungen der Stiftung dem Jurjew-Werroschen adeligen Waisengericht.

§ 29.

Laut Art. 2356 des III Bandes des Provinzialrechts der Ostseegouvernements genießt die Stiftung in Angelegenheiten ihrer Vermögensverwaltung die Rechte von Minderjährigen.

§ 30.

Berichte über die Vermögensverwaltung der Stiftung werden in das Jurjew-Werrosche adelige Waisengericht eingereicht.

A n m e r k u n g: Nach Drucklegung dieses Statuts werden sieben (7) Exemplare durch den Livländischen Gouverneur in das Ministerium des Innern vorgestellt.

VII. Regeln für den Fall des Erlöschens des Geschlechts von Bock.

§ 31.

In dem Fall, wenn in mehr oder weniger naher Zukunft die Möglichkeit eines Aussterbens der Familien, die laut diesem Statut das Recht auf Geldunterstützungen haben, vorausgesehen werden sollte, so fordert die Verwaltung alle Glieder des Geschlechts von Bock, welche zum erblichen immatrikulirten Adel eines der Ostseegouvernements gehören und welche noch nicht als Teilnehmer in diese Stiftung eingetreten sind, auf, sich derselben anzuschließen. Sollte jedoch niemand mehr wünschen Mitglied der Stiftung zu werden, oder sollte es Glieder des Geschlechts von Bock, die sich dieser Stiftung nicht angeschlossen haben, nicht mehr geben, so faßt der Rat der Stiftung einen Beschluß darüber, welcher wohlthätigen Anstalt, oder zu welchem Zweck das ganze Vermögen der Stiftung zu übergeben ist, wobei derselbe Rat das Recht hat, die Bedingungen solcher Schenkung zu bestimmen.

Unterschriften: Direktor Mordwinow.

Geschäftsführer Wassiljew.

oder der Rath beschliesst, das Vermögen
unter die letzten Glieder der Stiftung
solcher Beschnei-Kann jedoch nur
gefasst werden, wenn nicht mehr

~~mündliche~~

als- 3) ~~Bliesen~~ des freiburg ~~7 v Mo~~
~~an~~ an Leber sind.

19

(15687)